

III. Änderungssatzung vom 10.02.2021

zur

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Ruwer vom 25.09.2019

Der Verbandsgemeinderat Ruwer hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung am 10.02.2021 die folgende III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 25.09.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

10. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 150.000,00 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist;

§ 2

§ 5 wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- 6.) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, veranschlagte und durch die Kommunalaufsicht genehmigte Maßnahmen (Unterhaltung/Sanierung/Investitionen) eines Haushaltsjahres bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 Euro je Maßnahme (Unterhaltung/Sanierung/Investitionen) ohne vorherige Zustimmung des Verbandsgemeinderates eigenständig umzusetzen. Über diese Wertgrenze hinausgehende Maßnahmen müssen erst im Verbandsgemeinderat grundsätzlich beschlossen werden. Sollte die Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Kostenschätzung die Wertgrenze von 150.000,00 Euro nachträglich überschreiten, so ist der Verbandsgemeinderat hierüber zu informieren und ein nachträglicher Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates herbeizuführen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.02.2021 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 25.09.2019 bleiben in vollem Umfang bestehen.

54320 Waldrach, 10.02.2021



Stephanie Nickels
Bürgermeisterin



bekannt gemacht:

Amtsblatt Verbandsgemeinde Ruwer
Ausgabe 7/2021 v. 19.02.2021